

träge, so scheint mit ziemlicher Gewißheit das hervorzugehen, daß der Antrag des Abgeordneten Hauswald sich erledigt, wenn der Deputationsantrag durchgehen sollte, daß der an die Regierung früher gestellte ständische Antrag für erledigt zu erklären sei. Indes ich bitte, daß die Kammer sich darüber weiter aussprechen möge. Ich habe also zunächst zu fragen: Will die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß den ständischen Antrag bei Nr. IX. für erledigt erklären? — Gegen sechs und zwanzig verneinende Stimmen wird der Deputationsantrag angenommen.

Präsident Braun: Hält nun die Kammer den vom Abgeordneten Hauswald gestellten Antrag für erledigt? — Wird gegen dreizehn Stimmen verneint.

Referent Abg. v. Römer: Ehe ich im Vortrage des Berichts weiter fortfahre, möchte ich bei der weit vorgeschrittenen Zeit mir die Anfrage erlauben, ob die geehrte Kammer von Vorlesung des Allerhöchsten Decrets absehen wolle, dafern nämlich die Staatsregierung nichts dagegen einzuwenden hat.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß von Vorlesung des Decrets abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Römer: Der Punkt 10 lautet:

In Uebereinstimmung mit dem ständischen Antrage in der Schrift vom 19. August 1843, das gesetzliche Wandern der Handwerker betreffend, unter 1 ist durch Verordnung vom 9. März 1844, die wegen des arbeitslosen Umherziehens Wandernder im §. 129 pct. d. der Armenordnung vom 22. October 1840 enthaltene Vorschrift betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 123), dahin Anordnung ergangen:

„daß, sobald der Umstand, daß ein wandernder Gewerbsgehülfe an einem Orte keine Arbeit gefunden hat, bescheinigt sei, alsdann die im §. 129 der Armenordnung unter d. erwähnte vierwöchentliche Frist erst von der jedesmaligen letzten derartigen Bescheinigung an gerechnet werden dürfe.“

Anlangend dagegen die übrigen in der gedachten ständischen Schrift erwähnten Punkte, so sind deshalb durch Berichtserforderung von den Kreisdirectionen und durch diese von den betreffenden Unterbehörden zuvörderst umfangreiche Erörterungen anzustellen gewesen, deren Ergebnisse erst seit kurzem dem Ministerium des Innern vollständig vorliegen, daher zu einer definitiven Bearbeitung dieses ohnehin sehr schwierigen Gegenstandes noch nicht zu gelangen gewesen ist.

Vorläufig ist jedoch zu gedenken, daß auf Anlaß des Antrags sub 3 eine allgemeine Revision der Gesellenherbergen unter Leitung der Amtshauptmannschaften stattgefunden hat und auf Abstellung der dabei hier und da wahrzunehmen gewesenen Gebrechen und Uebelstände Bedacht genommen werden wird.

Der Bericht zu X. sagt:

Bei der Berathung einer vom Handwerkerverein zu Chemnitz eingereichten Petition hatten sich die Stände auf dem Landtage 1843 zu folgenden in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 (Landtagsacten 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 664) enthaltenen Anträgen vereinigt.

Se. Königl. Majestät wolle geruhen:

- 1) eine Anwendung der Armenordnung des §. 129 unter d., auf den Fall, wenn ein Wanderer keine Arbeit gefunden hat, durch Verordnung vorbeugen zu lassen.

- 2) auf eine Vereinfachung und Erleichterung der auf das gesetzliche Wandern der Handwerker sich beziehenden Vorschriften und Einrichtungen überhaupt, so weit es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar erscheinen werde, ingleichen

- 3) auf eine Verbesserung der den Handwerkern angewiesenen Herbergen Bedacht zu nehmen; vor Allem aber
- 4) auf möglichste Uebereinstimmung jener Vorschriften und Einrichtungen innerhalb der deutschen Bundesstaaten ferner hinzuwirken und

- 5) der nächsten Ständeversammlung hierüber allenthalben Mittheilung machen zu lassen, auch nach Befinden einen Gesekentwurf vorzulegen.

Der erste dieser Anträge gründet sich auf die Beschwerde, daß die Bestimmung der Armenordnung §. 129 d. (Handwerksgesellen — bleibt das Wandern in diesen Landen noch ferner untersagt — d. wenn sie durch arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorhergehenden vier Wochen oder sonst den Verdacht des Vagabundirens wider sich erregen) von mehreren Behörden ohne Rücksicht darauf in Anwendung gebracht werde, ob der Wandernde in den letzten vier Wochen auf Nachfrage dennoch keine Arbeit bekommen habe, also an der Arbeitslosigkeit unschuldig sei.

Dieser Beschwerde ist durch die im höchsten Decrete angeführte Verordnung vom 9. März 1844 für die Zukunft vollständig abgeholfen, weshalb

der ständische Antrag unter 1 für erledigt zu erklären sein wird.

Was die folgenden Anträge unter 2—5 betrifft, so wird nach dem Dafürhalten der Deputation bei der eine künftige Revision des Wanderwesens überhaupt und einstweilige Abstellung einzelner Uebelstände zusichernden Erklärung des Allerhöchsten Decrets

Beruhigung zu fassen sein.

Auch ist noch zu bemerken, daß der Chemnitzer Handwerkerverein in der irrigen Voraussetzung, daß auf seine frühere Petition bei dem vorigen Landtage ein endlicher Beschluß nicht gefaßt worden, und eine ständische Schrift nicht abgegangen sei, dieselbe Petition bei der jetzigen Ständeversammlung abermals eingereicht hat. Sie ist in der XVI. Sitzung der ersten Kammer bereits zum Vortrag, der betreffende Protocollextract an die zweite Kammer gelangt und von dieser der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

(Landtagsacten 1845, II. Abth. S. 122 flg. und III. Abth. S. 261.)

Referent Abg. v. Römer: Ich habe hier noch nachträglich zu bemerken, daß der betreffende Bericht unserer dritten Deputation auch bereits an die zweite Kammer gelangt ist.

Abg. Kemmer: Ich kann mich hier mit dem Vorschlage der Deputation mindestens nicht allenthalben für einverstanden erklären. Es ist dankbar anzuerkennen, daß die vorige Ständeversammlung den vielfachen und wohlbegründeten Klagen über die Erschwernisse, die dem Wandern entgegengesetzt werden, Gehör gegeben und mehrere Anträge deshalb an die Staatsregierung gestellt hat. Indessen sind nur drei von diesen Anträgen wirklich zur Erledigung gekommen. Gerade die wichtigsten hingegen, nämlich der zweite und vierte Antrag, der so lautet: „Auf eine Vereinfachung und Erleichterung der auf das gesetzliche Wandern der Handwerker sich beziehenden Vor-